

Vereinbarung über die Lieferung und Montage von Einrichtungen und Möblierung zur Erneuerung der Medizinproduktaufbereitung am ukb.

zwischen

der BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH,
Warener Straße 7, 12683 Berlin

vertreten durch die Kaufmännische Direktorin
Frau Berit Kobek

nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt,

und

[Firma/Vertretungsberechtigte/Adresse],

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt,

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

Präambel

Die BG Kliniken sind spezialisiert auf die Akutversorgung und Rehabilitation schwerverletzter und berufserkrankter Menschen. In neun Akutkliniken, einer Klinik für Berufskrankheiten, einer Reha-Klinik und mehreren ambulanten Einrichtungen versorgen sie mehr als 15.500 Beschäftigte über eine halbe Million Patientinnen und Patienten pro Jahr und begleiten diese bis zur Rückkehr in den Alltag. Die BG Kliniken sind medizinische Leistungserbringer der gesetzlichen Unfallversicherung und mit einem Jahresumsatz von über einer Milliarde Euro eine der größten Klinikgruppen Deutschlands. Dabei arbeiten die BG Kliniken gemeinnützig und investieren sämtliche Gewinne in den Ausbau ihrer medizinischen Leistungen.

Die Auftraggeberin ist eine Tochtergesellschaft der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH und zählt zu den größten Traumazentren in Deutschland. Rund 2.200 Beschäftigte stellen die qualifizierte Versorgung von über 95.000 Patientinnen und Patienten jährlich sicher.

Der Auftragnehmer hat auf sein Angebot in dem EU-weiten Vergabeverfahren der Auftraggeberin zur Lieferung und Montage der Einrichtung und Möblierung der AEMP der Medizinprodukteaufbereitung am ukb mit der Vergabenummer 20-25 II (200), Los / Lose ... vom den Zuschlag erhalten.

Der Auftragnehmer ist Hersteller bzw. Lieferant der vertragsgegenständlichen Leistung. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Diese Vereinbarung besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:

- a) den Bestimmungen dieser Vertragsurkunde
- b) Leistungsverzeichnis Los 3 (Vertragsanlage 1)
- c) Tariftreueerklärung (Vertragsanlage 2)
- d) das Angebotsschreiben des Auftragnehmers im Vergabeverfahren (Vertragsanlage 3)
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003

§ 2 Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Einrichtungen und Möblierungskomponenten müssen den Qualitätsanforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen.
- (2) Alle gelieferten Einrichtungen, Möbel und Einbauten müssen fabrikneu, ungebraucht und frei von Sachmängeln sein.
- (3) Die Leistungen und eingesetzten Produkte müssen in allen Komponenten den rechtlichen Vorgaben, insbesondere
 - den anerkannten Regeln der Technik
 - den einschlägigen DIN-Vorschriften bzw. den entsprechenden EN-Vorschriften
 - den letztgültigen VDE-Bestimmungen bzw. den entsprechenden EN-Vorschriften
 - den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften
 - den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
 - den Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 3 Vertragspartner, Leistungspflichten

- (1) Die Leistungspflichten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und den weiteren Vertragsanlagen.
- (2) Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch,
 - a) Transportversicherung, Befördern bis zur Anlieferstelle bzw. zur benannten Verwendungsstelle (Stockwerk, Raum) und Abladen;
 - b) die Zurücknahme und Beseitigung von Packstoffen;
 - c) die vollständige und betriebsbereite Lieferung und Montage, inklusive des zur Errichtung und zur Inbetriebnahme notwendigen Zubehörs;
 - d) Funktionsprüfung der gelieferten Einrichtungen sowie Einweisung des Betreiberpersonals gemäß Leistungsverzeichnis;
 - e) Übergabe sämtlicher gemäß Leistungsverzeichnis geforderter Dokumentations-, Pflege-, Wartungs- und Bedienunterlagen;
 - f) die Lieferung einer ausführlichen Bedienungs- und Wartungsanweisung in deutschsprachiger Fassung.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zu erfüllen.
- (2) Möchte der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzen, die im Vergabeverfahren noch nicht benannt wurden, hat er vor dem beabsichtigten Einsatz die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die Auftraggeberin kann Nachunternehmer bei Zweifeln an deren Eignung ablehnen. Sofern die Auftraggeberin Zweifel an der Eignung von bereits im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmern hat, kann sie deren Ersetzung verlangen und dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 5 Ausführung der Leistungen

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Einsatz von Arbeitskräften des Auftragnehmers in begründeten Fällen zu untersagen, insbesondere wenn die Arbeitskräfte den hier gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder den diesbezüglichen Anordnungen nicht Folge leisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

- (2) Die Auftraggeberin kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten.
- (3) Der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Aufgabenerfüllung.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt im Rahmen von Notfällen sowie der Einhaltung von Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Abwehr von Gesundheitsgefahren den in seiner Einrichtung tätig werdenden Arbeitskräften Hinweise und Anordnungen zu erteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte anzuweisen, Mängel, Schäden, Störungen, Unfallgefahrstellen unverzüglich bei der von der Auftraggeberin benannten Stelle zu melden.

Erfüllungs- und Leistungsort liegen bei der Auftraggeberin, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

§ 6 Lieferung / Leistung

- (1) Der Auftragnehmer liefert und montiert die Einrichtungen und Möblierungskomponenten zu den im Rahmenterminplan (siehe 13_Rahmenterminplan) vorgesehenen Terminen.
- (2) Die Abnahme setzt die erfolgreiche vertragsgemäße Fertigstellung und Funktionsprüfung, Einweisungen und Übergabe der erforderlichen Dokumentationen voraus. Die Abnahme findet in Anwesenheit mindestens eines Vertreters der Auftraggeberin und mindestens eines Vertreters des Auftragnehmers statt.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem bepreisten Leistungsverzeichnis gemäß Anlage 1. Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind jeweils Festpreise.
- (2) Die Preise umfassen auch:
 - a) die Kosten für Transport und Verpackung;
 - b) Kosten, die dem Auftragnehmer für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen entstehen, einschließlich hierzu notwendiger Hilfskräfte und Geräte, mit Ausnahme der Sachverständigenprüfung seitens des Betreibers;

- c) Kosten des Auftragnehmers für evtl. erforderliche sonstige spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen mit Ausnahme der Sachverständigen-Abnahmen durch Aufsichtsbehörden als Betreiberpflicht (z.B. Landesamt für Mess- und Eichwesen, Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit);
- d) Patentgebühren und Lizenzvergütungen;
- e) Kosten für die Einfuhr (Zollgebühren, Schätzgebühren für den Zollwert etc.).

§ 8 Rechnungen und Zahlung

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme. Der Rechnung ist eine Auflistung der Leistungen unter Bezeichnung der einzelnen Positionen gemäß Leistungsverzeichnis beizufügen.
- (2) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf den Auftraggeber ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID **(wird nachgereicht)** des Auftraggebers nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung per E-Mail an uaimg-rechnungen@ukb.de.
- (3) In den Rechnungen sind neben Umfang und Wert die folgenden Angaben zu machen:
 - Die Auftragsnummer bzw. die Vertragsnummer
 - die Einzelpreise der Leistungen und verwendeten Materialien entsprechend der Gliederung im Wartungsvertrag
 - die Gesamtrechnungssumme.
- (4) Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.
- (5) Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- (6) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der

Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

- (7) Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (8) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 9 Abtretung

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen ihn wirksam.
- (2) Eine Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin erst
 - a. wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger untergenauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist und
 - b. wenn der neue Gläubiger eine Erklärung mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
 - „Ich erkenne an,
 - 1. dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
 - 2. dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
 - 3. dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
 - 4. dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Auftraggeberin nicht wirksam ist.

Zahlungen, die die Auftraggeberin nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der Auftraggeberin bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder

Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der für die Zahlung zuständige Mitarbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

(3) Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

(4) Ohne Einhaltung der vorgenannten Abtretungsvoraussetzungen kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a S. 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber der Auftraggeberin; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung der Auftraggeberin angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a S. 2 und 3 HGB).

§ 10 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer hält eine Haftpflichtversicherung oder eine vergleichbare marktübliche Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 5 Mio. Euro für Personenschäden und 3 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsjahr (2-fach maximiert) und Schadensfall vor.
- (2) Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Abschluss seiner Vertragserfüllung aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Die Auftraggeberin ist vor und während der Leistungsausführung jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer einen Nachweis des Bestehens der Versicherung zu verlangen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und vorbehaltlich der hiervon unberührten Gewährleistungsrechte, nach Ausführung und Abnahme der letzten nach dem Leistungsverzeichnis vorgesehenen Wartungsleistung.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird davon nicht berührt und richtet sich nach den Regeln des § 314 BGB.

- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Lieferverzug

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass eine vereinbarte Lieferfrist oder eine vereinbarte Liefermenge - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Schrift- oder Textform mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Lieferverzögerung möglichst kurz zu halten und die Unterschreitung der Liefermenge möglichst kurzfristig auszugleichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen in Schriftform zu informieren.
- (3) Durch die Mitteilung einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerung oder Unterschreitung einer vereinbarten Liefermenge ändert sich eine vereinbarte Lieferfrist bzw. Liefermenge nicht. Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer zum Ersatz der der Auftraggeberin entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.
- (4) Die Annahme einer verspäteten oder unvollständigen Lieferung durch die Auftraggeberin enthält keinen Verzicht auf eventuelle Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer, die auf der Lieferverzögerung oder der nur teilweisen Lieferung beruhen.

§ 13 Vertragsstrafen

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer die im Rahmenterminplan verbindlich festgelegten Fertigstellungstermine aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme je Werktag des Verzugs verlangen.
- (2) Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

§ 14 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Abnahme.

- (2) Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

§ 15 Weitergabe von Informationen

Der Auftragnehmer willigt in die Weitergabe von Informationen, Äußerungen oder Arbeitsergebnissen, die auf Grund dieses Vertrages durch ihn geäußert bzw. erstellt werden, an die Konzernunternehmen der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung ein.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Angabe der Auftraggeberin als Referenzauftraggeber gegenüber Dritten oder für werbliche oder sonstige Zwecke ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- (2) Die Parteien sind sich bewusst, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Auftraggeberin hat das Recht, ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren einzurichten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
- (5) Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Ort, Datum)

BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

(Ort, Datum)

[Name / Unterschrift / Stempel]